

II-1921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 10451J

1991-05-14

A N F R A G E

Der Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend der Qualifikation von zweisprachigen Lehrern im Burgenland

In der parlamentarischen Anfrage Nr. 479/J - NR/91, auf die der Bundesminister für Unterricht und Kunst in der Anfragebeantwortung Nr. 482/AB - NR/91 geantwortet hat, haben wir auf Unregelmäßigkeiten und gesetzlich nicht gedeckte Anstellungsmodalitäten an zweisprachigen Volksschulen im Burgenland hingewiesen. Unser Verdacht, daß LehrerInnen ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, wurde vom Unterrichtsministerium bestätigt.

Die unterfertigten Abgeordneten erlauben sich in diesem Zusammenhang einige Fragen nochmals zu stellen beziehungsweise zu präzisieren, und stellen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

Anfrage:

1. Seit wann ist dem Ministerium für Unterricht und Kunst die Tatsache bekannt, daß LehrerInnen ohne Entsprechende Qualifikation an den zweisprachigen Volksschulen des Burgenlandes unterrichten?
2. Weshalb wurde nicht bereits 1968, als erstmals in den kroatischen Medien über diesen Zustand berichtet wurde, sowie in weiterer Folge, als immer wieder Proteste aus der Volksgruppe kamen, von Seiten des Ministeriums reagiert und die gesetzeswidrigen Zustände endgültig abgestellt?
3. Seit wann unterrichten jene 8 in der Anfragebeantwortung genannten LehrerInnen an den zweisprachigen Volksschulen im Burgenland ohne Befähigung zur Erteilung des zweisprachigen Unterrichts?
4. Wieviele "Weiterbildungslehrgänge" zur Erlangung der Lehramtsprüfung für Kroatisch für bereits unterrichtende Lehrer hat es bisher gegeben?
5. Wann haben die bisherigen Weiterbildungslehrgänge stattgefunden?

6. Wieviele der 8 genannten LehrerInnen haben bereits an wievielen der bisherigen Weiterbildungslehrgänge teilgenommen?
7. Weshalb haben diese LehrerInnen die früheren Weiterbildungslehrgänge nicht mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen?
8. Welche Konsequenzen hatte die Nichtablegung der Prüfungen für die betreffenden LehrerInnen bei den bisherigen Weiterbildungslehrgängen?
9. Welche Konsequenzen wird es geben, wenn LehrerInnen auch nach Ende des derzeitigen Weiterbildungslehrganges keine entsprechende Prüfung ablegen?
10. In der Anfragebeantwortung wird festgestellt, daß nachweislich keine LehrerInnen ohne Prüfung an zweisprachige Schulen *versetzt* wurden. Da unsere Frage lautete, weshalb LehrerInnen ohne Qualifikation *eingestellt* wurden, erlauben wir uns nochmals zu Fragen weshalb und wieviele LehrerInnen ohne entsprechende Qualifikation an zweisprachigen Schulen *eingestellt* wurden, während Lehrer mit entsprechenden Erfordernissen zur Verfügung standen?
11. Wer trägt die Verantwortung für die Einstellung von nicht qualifizierten LehrerInnen?
12. Weshalb hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht darauf hingewiesen, daß Lehrer ohne entsprechende Qualifikation an zweisprachigen Schulen eingestellt werden dürfen?
13. Wie stehen Sie persönlich zu der Aussage des Landtagsabgeordneten und Mitgliedes des Bezirksschulrates des Bezirkes Eisenstadt/Zeljezno Walter Prior, seiner Meinung nach seien die LehrerInnen genügend qualifiziert?
14. Ist dem Unterrichtsministerium bekannt, daß einige der LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, der kroatischen Sprache bis auf einige Grußformeln nicht mächtig sind?
15. Wie sieht das Unterrichtsministerium im Hinblick auf die Tatsache, daß einige der LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, keine muttersprachlichen Kroatischkenntnisse haben, die Beantwortung der Frage 5 der Anfrage 479/J, NR/91, daß es nicht als Schaden angesehen werden kann, wenn LehrerInnen aufgrund ihrer muttersprachlichen Kroatischkenntnisse an zweisprachigen Schulen unterrichten?

16. Wie erklären sie sich die Tatsache, daß diese LehrerInnen ohne Kroatischkenntnisse "gemäß der Wahrnehmungen der Schulaufsicht ihre Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erfüllen"?
17. Haben die LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, die Regelung im §48 (1) LDG 1984 in Anspruch genommen, wonach die Lehrverpflichtung der LehrerInnen an Volksschulen bei zweisprachigem Unterricht nur 21 statt 24 Stunden beträgt?
18. Wenn ja, wievieler betreffenden LehrerInnen?
19. Welche finanziellen Nachteile sind dem Bund aus der rechtswidrigen Verminderung der Lehrverpflichtung der betreffenden LehrerInnen, beziehungsweise aus der dadurch bedingten höheren Zahl an Überstunden erwachsen?